

Mitteilung Nr. MIT-AF 4/2022		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF 4/2022 Frau Brand DIE LINKE 25.01.2022 Feuerwehrkosten Grauer Wall (LINKE) - Tischvorlage	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

„Laut Mitteilung vom 10.3.2021 wurden die Löscheinsätze für 19 Brände im Zwischenlager der Deponie Grauer Wall zwischen den Jahren 2012 bis 2020 mit Steuermitteln in Höhe von 112.000 Euro bezahlt.

Laut eines Artikels in der Nordsee-Zeitung vom 7.6.2021 wurde einer Bremerhavener Bürgerin, deren Fahrzeug unverschuldet durch einen benachbarten Brand gefährdet war, 421 Euro für den Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt.

1. Welche Verordnungen liegen der unterschiedlichen Berechnungsweise gegenüber dem Deponiebetreiber (BEG/Remondis) und der Bremerhavener Bürgerin zugrunde?
2. Hält der Magistrat es für angemessen, dass wiederholte Brandeinsätze auf dem Betriebsgelände der BEG/Remondis vom Steuerzahler beglichen werden müssen, hingegen eine unbeteiligte Bürgerin, die ihr Fahrzeug im öffentlichen Raum abgestellt hat, für den Brandeinsatz trotz Unverschulden zahlen muss?“

II. Der Magistrat hat am 09.02.2022 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

zu 1.

Beide Einsatzarten (Brände auf der Deponie Grauer Wall und PKW-Brand) sind klar landes- sowie kommunalrechtlich geregelt in dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) und der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven (Feuerwehrkostenordnung).

Gem. § 57 Abs. 1 Nr.1 BremHilfeG ist der Einsatz bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen gebührenfrei bei u. a. der Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder einzelnen Personen durch Schadenfeuer drohen.

Im Falle der Brände auf der Deponie Grauer Wall handelt es sich um sogenannte Schadenfeuer, die nach den Bestimmungen des BremHilfeG gebührenfrei sind. Eine Gebührenpflicht seitens des Betreibers der Deponie ist damit ausgeschlossen.

In § 59 BremHilfeG ist hingegen geregelt, dass, soweit Leistungen gebührenfrei sind, Ansprüche u. a. in Fällen einer Gefährdungshaftung unberührt bleiben.

Der Begriff „Gefährdungshaftung“ definiert hier eine Schadensersatzpflicht, die kein Verschulden (Verschuldenshaftung) voraussetzt, sondern darauf beruht, dass die/der Ersatzpflichtige bei einer erlaubten Tätigkeit (hier den Betrieb eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum) unvermeidlich eine gewisse Gefährdung ihrer/seiner Umgebung herbeiführt. Hierbei ist es nach geltender Rechtsprechung unerheblich, ob das Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum bewegt wird oder nur dort abgestellt ist.

Auch die Feuerwehrkostenordnung der Stadt Bremerhaven schließt eine Gebührenfreiheit des Fahrzeughalters in diesen Fällen ausdrücklich aus.

Aus den dargelegten Gründen ist im Falle des Fahrzeugbrands eindeutig von einer Gefährdungshaftung, die eine Gebührenpflicht auslöst, auszugehen.

Gem. § 2 Nr. 2 und 8 der Feuerwehrkostenordnung ist Kostenschuldner der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Straßenfahrzeugen entstanden ist.

Der vorliegende Sachverhalt stellt sich hier wie folgt dar:

Ein in der Nähe des PKW auf der Fahrbahn liegender Motorroller brannte in voller Ausdehnung. Ein in unmittelbarer Nähe stehender PKW wurde zunächst heruntergekühlt, damit ein Übergreifen der Flammen auf den PKW und evtl. auf weitere PKW verhindert werden konnte. Aufgrund unseres Gebührenbescheides legte die Halterin des PKW Widerspruch gegen unseren Bescheid ein, den sie jedoch aufgrund weiterer Erläuterungen zum Feuerwehreinsatz und der Löscharbeiten durch uns zurückgenommen hat. Die Kosten des Einsatzes wurden durch die KFZ-Versicherung der Bürgerin übernommen, weshalb ihr kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

zu 2.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Beurteilung der Gebührenpflicht in beiden Fällen ausschließlich nach den landes- und kommunalrechtlichen Bestimmungen stattgefunden hat. Für die Beurteilung der Angemessenheit ist in diesen Vorschriften kein Spielraum vorgesehen.

Grantz
Oberbürgermeister